UNS AMTSBLATT

Jahrgang 24
26. Februar 2021
Ausgabe 2/21

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Amt Schönberger Land

Wahlhelfer/innen gesucht

In diesem Jahr stehen wieder Wahlen an. So wird am 25. April 2021 der Landrat oder die Landrätin des Kreises Nordwestmecklenburg gewählt und am 26. September 2021 finden die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern statt. Ohne Wahlhelfer/innen können die Wahlen nicht durchgeführt werden. Es sind im Amt Schönberger Land voraussichtlich mehr als 20 Brief- und Urnenwahlbezirke zu besetzen.

Die Wahlvorstände bestehen je Wahllokal aus:

- einem Wahlvorsteher/einer Wahlvorsteherin
- dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin
- einem Schriftführer/einer Schriftführerin
- dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin und
- Beisitzern und Beisitzerinnen.

Der Wahlvorstand hat hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- er hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten
- überprüft die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses
- gibt die Stimmzettel aus
- vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
- gibt die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei und
- ermittelt und stellt das Wahlergebnis fest.

Die Wahlen finden immer sonntags statt. Die Wahlräume haben von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Danach erfolgt die Auszählung. Je nach Umfang der Wahl kann die Feststellung des Wahlergebnisses mehrere Stunden dauern.

Die Wahlhelfer/innen erhalten ein Erfrischungsgeld und werden vor- und nachmittags verpflegt. Die Wahlhelfer/innen sind ehrenamtlich tätig. Wahlvorstände und Schriftführer werden jeweils gesondert durch das Amt geschult und so auf den Wahltag vorbereitet.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es spezielle Hygienekonzepte für die Wahlräume geben. Gerade der Schutz der Wahlhelfer/innen steht dabei im Fokus.

Sie möchten die Wahlen als Wahlhelfer/in unterstützen?
Dann melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail beim Amt Schönberger Land:

Telefon: 038828 330-1101, Herr Horstmann
E-Mail: wahlen@schoenberger-land.de

Weitere Informationen zu den Wahlen erhalten Sie auf unserer Webseite
https://schoenberger-land.de/wahlen2021

Die nächste Ausgabe erscheint am 26. März 2021.

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt
erscheint am
26. März 2021
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)
der 16. März 2021.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Schönberger Land
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.800 Exemplare
Erscheinung: monatlich,
jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

nach vorheriger Terminvereinbarung

Mo., Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr

Besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542/E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1411
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1413
Straßenunterhaltung	330 - 1412
Straßenverkehr (StVO)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersdorf

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüdersdorf

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüdersdorf mit Bescheid vom 12.05.2020 (Aktenzeichen: ohne) gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch Aufforstungs- und Waldflächen,
- im Osten: durch einen bepflanzten Graben und das LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“,
- im Süden: durch die Bahnstecke Lübeck-Bad Kleinen-Strasburg und das Einkaufszentrum,
- im Westen: durch Anlagen für betreutes Wohnen in der Straße „Am Bahnhof“.

Die Lage des Änderungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügtem Übersichtplan zu entnehmen.

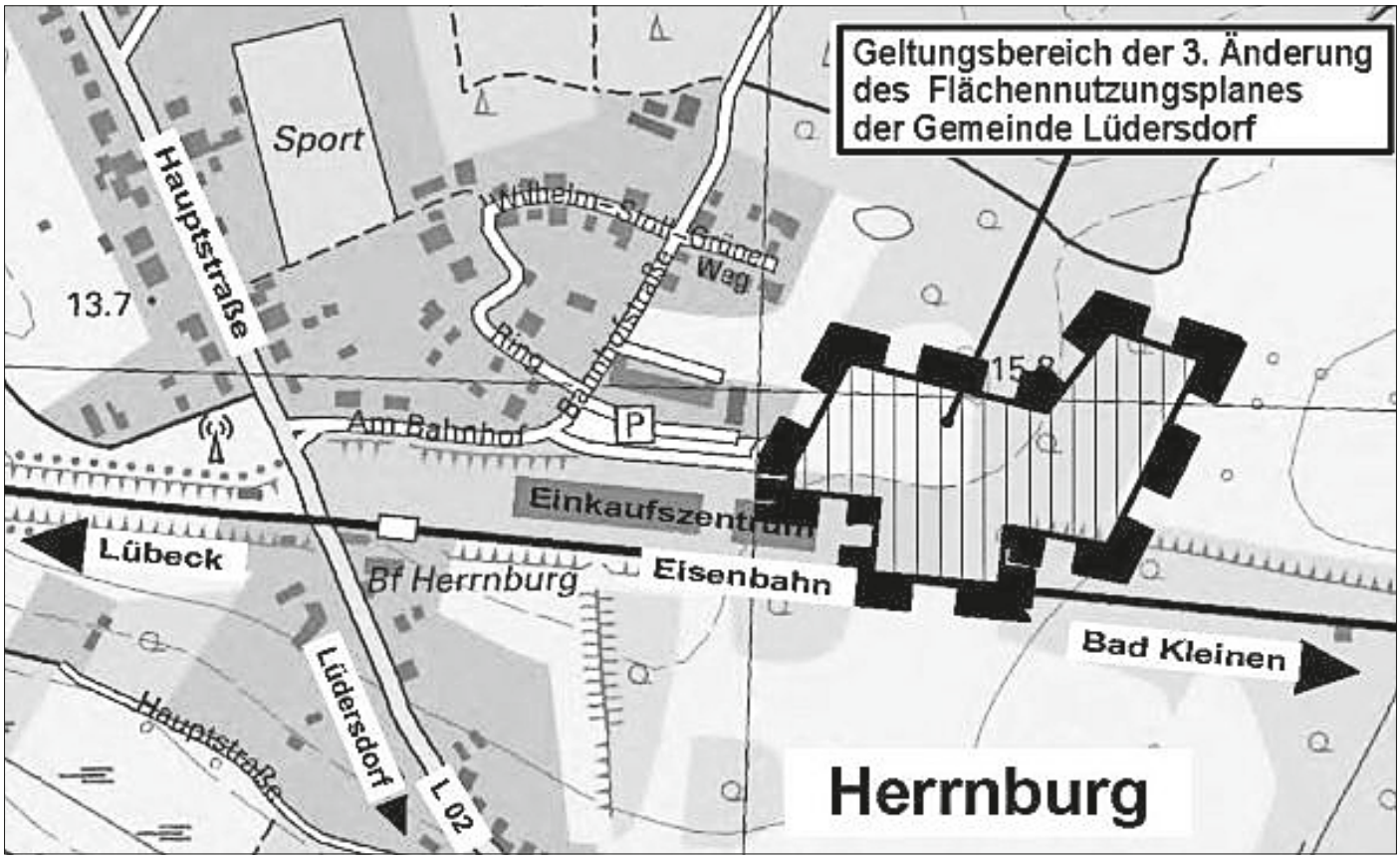

Quelle: www.gaia-mv.de

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüdersdorf wirksam.
Alle Interessierten können die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüdersdorf, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, in 23923 Schönberg während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Die wirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend in das Internet unter www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Lüdersdorf, den 16.02.2021

gez. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister
der Gemeinde Lüdersdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18. Februar 2021 amtlich bekannt gemacht.

Bauleitplanung der Stadt Schönberg

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ im Verfahren nach § 13b BauGB

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 das städtebauliche Konzept gebilligt und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2.Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten: durch eine vorhandene Feldhecke und angrenzend landwirtschaftliche Flächen,
- im Südosten: durch den Bünsdorfer Weg,
- im Südwesten: durch eine vorhandene Hecke und daran angrenzend das bebaute Grundstück Arndtsberg Nr. 5 und getrennt durch einen öffentlichen Weg die bebauten Grundstücke Arndtsberg Nr. 7, und Nr. 11,
- im Westen: durch eine vorhandene Feldhecke.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2.Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Planungsziele bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte, die Änderung der Erschließungsstruktur verbunden mit der Neuordnung der Grundstücke.

Die Stadt Schönberg gibt hiermit bekannt, dass sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg

vom 16.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021

während folgender Zeiten:

Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sollte aus Gründen der COVID-19-Pandemie die Amtsverwaltung für den Besucherverkehr geschlossen sein, wird der Dienstbetrieb in der Amtsverwaltung, Dassower Straße 4, aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen trotz Einschränkungen im Dienstbetrieb möglich ist.
Hierzu melden Sie sich bitte über die Klingel an der hinteren Eingangstür des Amtsgebäudes in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg bzw. telefonisch bei Frau Kortas-Holzerland unter Tel. 038828/ 330-1410 oder bei Frau Müller unter 038828 330-1411. Darüber hinaus können die Unterlagen am o.g. Ort innerhalb der Dienstzeiten auch nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter den zuvor genannten Telefonnummern oder per E-Mail unter g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de bzw. s.mueller@schoenberger-land.de eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite https:// www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen einsehbar.

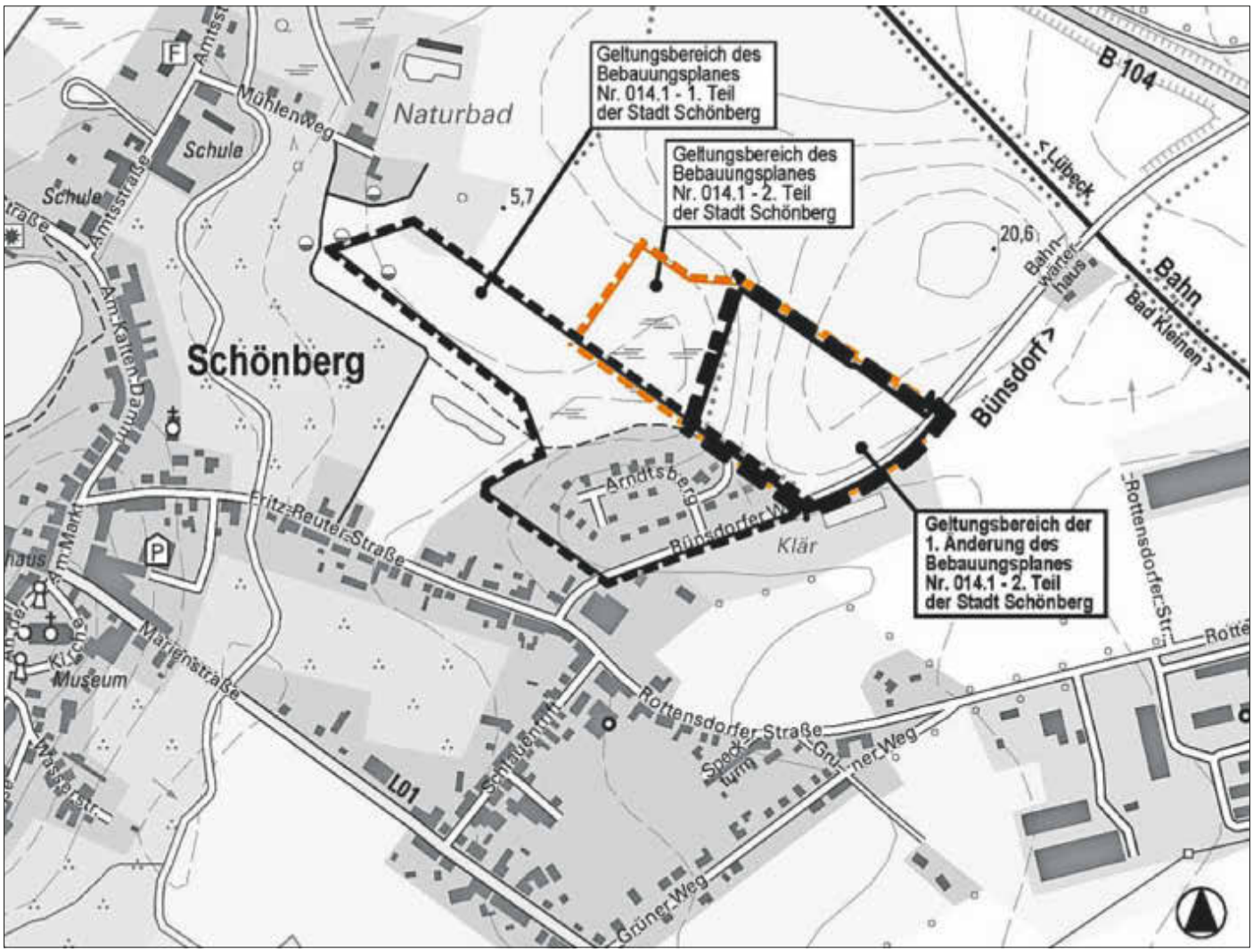

Quelle: WMS_MV_DTK, ©GeoBasis-DE/M-V 2020

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg wird nach den Bestimmungen des § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, aufgestellt; § 13a BauGB gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird, § 4c ist nicht anzuwenden.

Hinweise zur COVID-19-Pandemie
Die Verwaltung bittet die Bürger, als Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus - sofern möglich - vorrangig das Angebot der kontaktlosen Einsicht- bzw. Stellungnahme zu wählen.

Hinweise zum Datenschutz
Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Schönberg, den 17.02.2021

gez. Stephan Korn (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18. Februar 2021 amtlich bekannt gemacht.

Amtliche Mitteilungen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Herrnburg vom 14.12.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Herrnburg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht
§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren
Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte	
- für Särge und Urnen	400,00 EUR
Wahlgrabstätten	
- für Särge und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre	450,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	15,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage	
- Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage	1480,00 EUR
Urnengrab im Eichenhain	
- Wahlgrabstätte für Urnen im Eichenhain für 30 Jahre	1570,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen im Eichenhain je Grabbreite und Jahr	48,30 EUR
Urnenwahlgräber mit Bodendecker für 2 Urnen	
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen mit Bodendeckern Grabbreite und Jahr	76,00 EUR
Rasengrabstätten	
- Rasengrabstätte für Särge für 30 Jahre	1760,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	55,00 EUR
- Rasengrabstätte für Urnen für 30 Jahre	1530,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	45,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
a) Pflege der Grünanlagen
b) Wasser- und Müllkosten
c) Versicherungsbeiträge
d) Betriebsmittel

e) Geräte für die Friedhofspflege
f) Reparaturkosten
g) Verkehrssicherungsmaßnahmen
h) Verwaltungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung stehen

Die Gebühr wird für zweijährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 40,00 EUR (nicht erhoben)
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)
Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Bestattungsgebühren/Trauerfeiergebühren

Ausheben und Schließen einer Gruft für Särge	540,00 EUR
Ausheben und Schließen einer Urnengruft	90,00 EUR
Sarg- oder Urnenträger je Träger	25,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	115,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	80,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	45,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	4,00 EUR
Genehmigung einer Ausgrabung	50,00 EUR
Verwaltungsgebühren für je angefangene Stunde	35,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 01.12.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Herrnburg am 14.12.20

(Siegel)

(Unterschrift)
Steinbrück
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)
Kotyrba
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vorn Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 19. Januar 2021.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Wahrsow

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVOBl. M-V, S. 114) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 13.10.2020

1. folgende Straße benannt:
   a) Gemarkung: Wahrsow
      Flur 001
      Flurstücke: 00096/046 und 00096/047
2. Die Straße erhält den Straßennamen: „**Auf dem Sand**“.
3. Der Name tritt am **01.03.2021** in Kraft.
4. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:
Die Gemeinde Lüdersdorf ist mit dem Beschluss vom 13.10.2020 Ihrem Recht nachgekommen, Straßen Namen geben zu dürfen, siehe § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV.

„(1) Die Gemeinden können den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Hausnummern angebracht werden.“

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 03.02.2021

im Auftrag
gez. Surkamp

Hinweise für die betroffenen Bürger und Firmen

1. Wir weisen Sie darauf hin, die Änderungen des Straßennamens in den Dokumenten vornehmen zu lassen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise sind die Inhaber eines Passes oder Personalausweises verpflichtet, ihre Personalausweisdokumente unverzüglich der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn sich ihre Anschrift geändert hat. Die Umschreibungen sind **gebührenfrei**.
3. Die Einwohner an den genannten Straßen werden gebeten nach Veröffentlichung im Amtsblatt die Änderungen im Einwohnermeldeamt vornehmen zu lassen. Falls es Ihnen nicht persönlich möglich ist die Dokumente ändern zu lassen, können dies auch Personen für Sie erledigen, denen Sie zu diesem Zweck eine Vollmacht ausgestellt haben.
4. Unser Einwohnermeldeamt in der Amtsverwaltung in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	**geschlossen**

5. Bei der Kfz-Zulassungsbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßen-verkehrsamt, Langer Steinschlag 4, 23936 Grevesmühlen) besteht für den Halter eines Fahrzeuges die Verpflichtung, seine neue Anschrift in den Papieren unverzüglich ändern zu lassen.
6. Eine Benachrichtigung von uns erhalten unter anderem:
   - Finanzamt Wismar
   - Amtsgericht Wismar (Grundbuchamt)
   - Landesamt für Innere Verwaltung
   - Bezirksschornsteinfeger
   - Integrierte Leitstelle Schwerin
   - Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern
   - Abfallwirtschaftsbetrieb Nordwestmecklenburg
   - Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Kataster und Vermessung
   - Deutsche Telekom AG
   - E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Tätigkeitsbericht 2020 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat gegenüber der Gemeinde Grieben einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.01.2021 zur Kenntnis gegeben.
Der Tätigkeitsbericht 2020 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land für die Gemeinde Grieben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 09.02.2021

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 11.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 02.02.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 17.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 24.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **16,85 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen."

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dassow, den 02.02.2021

gez. Annett Pahl (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche Ackerland Grünland Gartenland Weingarten Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dassow für das Haushaltsjahr 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dassow hat gegenüber der Stadt Dassow einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 02.02.2021 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dassow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Dassow, den 15.02.2021

gez. Pahl
Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18. Februar 2021 amtlich bekannt gemacht.

Stadt Dassow
Die Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Dassow ist zum 01.08.2021 die Stelle eines/einer

Schulhausmeisters/Schulhausmeisterin (m/w/d)

für die Regionale Schule mit Grundschule zu besetzen.

Ihr Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Kleinreparaturen und Wartungsarbeiten im Rahmen der Gebäudeunterhaltung sowie Besorgung der benötigten Materialien
- Kontrolle und Reinigung der technischen Betriebsräume
- Überwachung der Gebäudereinigung
- Kontrolle, Säuberung und gärtnerische Pflege der Außenanlagen
- Kontrolle, Wartung, Bedienung der technischen Anlagen
- Handwerkerbestellung in Absprache mit Amt und Schulleitung sowie deren Einlass und Kontrolle
- Vorbereitung und Absicherung von Veranstaltungen
- Winterdienst Schulgelände

Zu Ihren Aufgaben gehören ebenfalls die Kontrolle und Durchführung von Kleinreparaturen der öffentlichen Toilette in Dassow sowie der Trauerhalle mit der dazugehörigen Pflege des Außenbereiches.

Weitere Aufgabenzuweisungen bleiben vorbehalten.

Von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird erwartet:

- eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- eine kooperative Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrern
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD (EG 5). Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden/Woche. Bei Bedarf kann sich die Arbeitszeit auch auf die Abendstunden, Wochenenden sowie Sonn- und Feiertage verlagern.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) sind bis zum **19. März 2021** an den Fachbereich I - Zentrale Dienste - zu senden. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbungen per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:
Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Tel.-Nr.: 038828 330-1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.02.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 26.01.2021 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **15,27 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen."

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Grieben, den 04.02.2021

gez. Frank Lenschow (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche Ackerland Grünland Gartenland Weingarten Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50

Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Tätigkeitsbericht 2020 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Lüdersdorf

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Lüdersdorf hat gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf einen Tätigkeitsbericht für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Der entsprechende Tätigkeitsbericht wurde der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.01.2021 zur Kenntnis gegeben. Der Tätigkeitsbericht 2020 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Lüdersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Tätigkeitsbericht liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lüdersdorf, den 15.02.2021

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18. Februar 2021 amtlich bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.02.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 26.01.2021 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **15,41 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdersdorf, den 04.02.2021

gez. Prof. Dr. Erhard Huzel (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche Ackerland Grünland Gartenland Weingarten Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Menzendorf für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	in 2021	in 2022	
1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	298.700	293.400	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	434.100	368.100	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-135.400	-74.700	EUR

2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 272.000 269.300 EUR
   einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 326.900 307.500 EUR
   einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -54.900 -38.200 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 144.000 153.300 EUR
   einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 185.200 173.200 EUR
   einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -41.200 -19.900 EUR

festgesetzt.

———————
1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2021	in 2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohneUmschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	41.200	19.900 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

	in 2021	in 2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	480.000	500.000 EUR.

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021	in 2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339	339 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395	395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	351	351 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Wertgrenzen
Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 2.500 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.
Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 10 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10.000 EUR der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein-und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.
Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungs-ermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

§ 8
Bewirtschaftungsregeln

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
4. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
6. Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
7. Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
8. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.

9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich -1.144.737 EUR
   und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich -1.218.437 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich -433.367 EUR
   und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich -471.567 EUR
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 642.290 EUR
   und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres voraussichtlich 567.590 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.01.2021 erteilt.

Menzendorf, den 11. Februar 2021

gez. Goerke Siegel
Bürgermeisterin

Hinweis:
Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.01.2021 wie folgt bekanntgegeben worden

1. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **41.200 EUR** und für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **19.900 EUR** wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V vollständig genehmigt.
   Die genehmigten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduzieren sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2021/2022 veranschlagt wurden. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen, mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen, sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.
   Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.
2. Die in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **480.000 EUR** und für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **500.000 EUR** werden gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V vollständig genehmigt.
   Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Menzendorf bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023, quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
   Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2021/2022 nicht enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 11.02.2021 veröffentlicht.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Entgeltordnung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 17.12.2020

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sowie die Vermietung der Sitzgarnituren ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen.
Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzug besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/Tarif

Tarif- Nutzer

Nr.		**Entgelt**
Räumlichkeit		
Raum im Feuerwehrgebäude 23923 Siemz-Niendorf OT Groß Siemz, Schulstraße 2a, 1. OG		
01	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 €
02	für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	75,00 €
03	für sonstige Privatpersonen	100,00 €
04	gewerbliche Nutzung	100,00 €
05	Kaution	jeweils in der Höhe des Entgeltes
Gemeindehaus in 23923 Siemz-Niendorf OT Niendorf, An der Hauptstraße 8		
01	für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	30,00 €
02	für sonstige Privatpersonen	45,00 €
03	gewerbliche Nutzung	60,00 €
04	Kaution	50,00 €
Sitzgarnituren (bestehend aus je 1 Tisch und 2 Bänken)		
01	für Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde	3,00 €
02	für sonstige Privatpersonen	3,00 €
03	gewerbliche Nutzung	3,00 €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin der Gemeinde Siemz-Niendorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

a) Die Anträge zur Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind schriftlich vor der geplanten Veranstaltung bei der Bürgermeisterin oder beim Amt Schönberger Land einzureichen.

b) Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar, Sitzgarnituren etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
c) Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.
Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.
Die Kaution wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf in Kraft.

Groß Siemz, den 28. Januar 2021

gez. Haberkorn - Siegel -
Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 29.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.02.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siemz-Niendorf vom 17.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 07.11.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **21,26 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Siemz-Niendorf, den 04.02.2021

gez. Anne Haberkorn (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche Ackerland Grünland Gartenland Weingarten Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Bürgerinformationen

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister

Bericht des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

pünktlich zu den Winterferien gab es eine weiße Überraschung, die sicher nicht nur den Kindern gefallen hat. Davon zeugten auch die unzähligen Fotos und Videos in den sozialen Netzwerken. Eine willkommene Abwechslung in dem doch sehr überschaubar gewordenen Alltag.

Um den Schulalltag nach den Winterferien bestmöglich zu unterstützen, haben wir in einer ersten Tranche 64 digitale Endgeräte - iPads, für unsere Schule bereitgestellt. Damit wollen wir die tägliche Arbeit der Lehrer*innen unterstützen und die Digitalisierung vorantreiben. Eine zweite Bestellung ist bereits aufgegeben und steht, nach den derzeit langen Lieferzeiten, hoffentlich bald zur Verfügung. Auch das sogenannte Medienbildungskonzept, das vorrangig von den Schulen erarbeitet wird, ist erstellt und durchläuft die Genehmigungsphase. Die entsprechend notwen-

dige Infrastruktur an den Schulen wird im Zuge der Förderung DigitalPakt Schule umgesetzt. Nach den derzeitigen Informationen des Landkreises ist die Fertigstellung im September diesen Jahres abgeschlossen und wir sind dann mit Lichtgeschwindigkeit unterwegs.

Nachdem wir im vergangenen Jahr den städtebaulichen Vertrag und damit den Grundstein für die Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes nördlich der Lindenstraße geschlossen haben, geht es ebenfalls im Bünsdorfer Weg weiter. Auch hier haben wir mit dem neuen Erschließungsträger, der LGE Mecklenburg-Vorpommern, einen kompetenten Partner gewonnen. Um hier zeitnah Baurecht für eine Kindertagesstätte und Einfamilienhäuser zu schaffen hat ein Umlegungsverfahren begonnen, das dieses Ziel weiter beschleunigt.

All unseren Vereinen, Institutionen und Ihnen liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche ich Gelassenheit, Gesundheit und das wir alsbald wieder zusammenkommen können.

Herzliche Grüße

Ihr Bürgermeister
Stephan Korn

Reinigung der Straßeneinläufe im Amtsgebiet

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitung Grevesmühlen teilt mit, dass die Straßeneinläufe im Amtsbereich beginnend ab der 9. Kalenderwoche gereinigt werden.

Bekanntmachung Gewässerschau 2021

Der **Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine** gibt die Termine der Gewässerschau 2021 bekannt.
Mitglieder, Eigentümer, Anlieger und Nutzungsberechtigte von Gewässer- bzw. Ufergrundstücken, Fischereiberechtigte, Jagdpächter, Gewässernutzer, Inhaber von Wasserrechten, Verbände und interessierte Bürger sind aufgerufen, **Probleme schriftlich bzw. telefonisch an die Geschäftsstelle des WBV zu übermitteln, die von besonderem Interesse sind**. Die Coronabestimmungen für die Zeit der Schauen sind nichtabsehbar, so dass wir von Teilnahmen absehen möchten.

Mitglied	Schaubezirk	Datum
Bernstorf	I	16.03.2021
Bobitz	I	15.03.2021
Barnekow, Gägelow, Hohenkirchen	I	17.03.2021
Brüsewitz, Gottesgabe	VI	25.03.2021
Carlow	IV	02.03.2021
Cramonshagen	VI	26.03.2021
Dalberg-Wendelsdorf	VI	26.03.2021
Dassow	II	02./03.03.2021
Dechow	IV	04.03.2021
Dragun	VI	23.03.2021
Gadebusch, Pokrent, Krembz	V	15./16.03.2021
Grevesmühlen	I	18.03.2021
Grieben	III	23.03.2021
Groß Molzahn	IV	01.03.2021
Holdorf	V	08.03.2021
Königsfeld	V	10.03.2021
Lüdersdorf	III	22.03.2021
Lützow	VI	24.03.2021
Menzendorf	III	23.03.2021
Mühlen Eichsen	VI	23.03.2021
Rehna, Nesow	V	08.03.2021
Rehna,Vitense	V	09.03.2021
Rieps	IV	03.03.2021
Roduchelstorf	III	31.03.2021
Roggenstorf, Damshagen, Klütz, Kalkhorst	II	04.03.2021
Rüting	I	11.03.2021
Schlagsdorf	IV	01.03.2021
Schönberg	III	29.03.2021
Schönberg, Lockwisch	III	30.03.2021
Siemz-Niendorf	III	24.03.2021
Siemz-Niendorf	III	25.03.2021
Selmsdorf	II	01.03.2021
Stepenitztal, Börzow	II	05.03.2021
Stepenitztal, Mallentin	II	08.03.2021
Stepenitztal,Papenhusen	II	09.03.2021
Testorf-Steinfort	I	10.03.2021
Thandorf	IV	04.03.2021
Upahl	I	11.03.2021
Upahl, Plüschow	I	15.03.2021
Utecht	IV	03.03.2021
Veelböken	VI	22.03.2021
Wedendorfersee	V	11.03.2021

U. Schönfeld
Verbandsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 26.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Pflege Stützpunkte Nordwestmecklenburg

Nachbarschaftliches Engagement stärken, fördern und unterstützen

Wenn Pflegebedürftige, die zu Hause leben, ehrenamtliche Hilfen durch ihre Nachbarn*innen erhaben, dann kann dieses Engagement entschädigt werden.

Dafür kann der Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro, den Pflegebedürftige von ihrer Pflegekasse oder ihrem privaten Versicherungsunternehmen erhalten, genutzt werden.

Voraussetzungen für die Abrechnung von nachbarschaftlichem Engagement sind:

- Sie haben Ihren Wohnsitz in M-V.
- Sie leben nicht mit der pflegebedürftigen Person in einem Haushaft oder sind mit ihr verwandt und verschwägert.
- Sie sind nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftige Person tätig.
- Sie haben einen anerkannten Kurs absolviert.

In den Servicepunkten der Pflegestützpunkte in Mecklenburg - Vorpommern (www.pflegestuetzpunktemv.de) erfahren Sie mehr zu ehrenamtlichen nachbarschaftlichen Engagement und wo Sie sich qualifizieren lassen können.

Wollen Sie sich ehrenamtlich nachbarschaftlich engagieren?

Melden Sie sich bei Ihrem Pflegestützpunkt zum Kurs an.

In unseren kostenlosen Kursen erfahren Sie Wissenswertes rund um das Thema Nachbarschaftshilfe. Sie erhalten interessante Informationen zur Abrechnung mit den Pflegekassen, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und Sie bekommen viele wichtige Tipps über weitere Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Ihrer Region.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Ihre Pflegestützpunkte:

Standort Wismar
Rostocker Straße 76
Pflegeberater/in
03841 3040-5082
Sozialberater/in
03841 3040-5083
Pflegestuetzpunkt.hwi@
nordwestmecklenburg.de

Standort Grevesmühlen
Börzower Weg 3
Pflegeberater/in
03841 3040-5080
Sozialberater/in
03841 3040-5081
Pflegestuetzpunkt.gvm@
nordwestmecklenburg.de

Veranstaltungen

Termine und Veranstaltungen - vorbehaltlich der Bestimmungen zur Corona-Pandemie!

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 11:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 11:00 - 18:00 Uhr
Samstag 13:00 - 18:00 Uhr
sowie nach Voranmeldung

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.

Feldstraße 28, 23923 Schönberg,
Tel.: 038828 238288 www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag 14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag: 14:30 - 18:00 Uhr
Freitag: 14:30 - 18:00 Uhr
1. Samstag im Monat: 11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	19:00 - 20:00 Uhr	Bauch-Beine-Po Fitnesskurs
Dienstag	17:30 - 18:30 Uhr	Dance4Kids (ab 3 Jahren)*
	18:15 - 19:00 Uhr	Drums Alive® (für Kinder ab 8 Jahren, Jugendliche und Erwachsene)
	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	16:30 - 17:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 7 Jahren)*
	17:30 - 18:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (Fortgeschrittene)*
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining für Geübte
	20:00 - 21:00 Uhr	Lady´s Basketball (für alle Ladies, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

* Die Veranstaltungen finden im Gymnastikraum der Palmberghalle statt. Bei Interesse bitte melden bei Frau Nicole Scherdin (0170 2852957 oder www.nickys-tanztreff.de)

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 759522
Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmer-training für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	Schönberg im Naturbad

FC Schönberg 95

Trainingsplan 2021 - Kunstrasen

Montag:	15:00 - 16:30 Uhr	E2
	15:00 - 16:30 Uhr	Mädchen
	16:00 - 17:30 Uhr	C2
	17:30 - 19:00 Uhr	A und B1
	19:00 Uhr	Alte Herren/2. Männer
Dienstag:	14:30 - 16:00 Uhr	F
	16:00 - 17:30 Uhr	E1 und D2
	17:30 - 19:00 Uhr	B1 und C1
	19:00 - 20:30 Uhr	1. Männer
Mittwoch:	15:00 - 16:30 Uhr	E2
	15:00 - 16:30 Uhr	Mädchen
	16:00 - 17:30 Uhr	D1 und C2
	17:30 - 19:00 Uhr	C1 und A
	19:00 - 20:30 Uhr	2. Männer
Donnerstag:	14:30 - 16:00 Uhr	F
	16:00 - 17:30 Uhr	E1 und D2
	17:30 - 19:00 Uhr	B 1 und C1
	19:00 Uhr	1. Männer
Freitag:	15:00 - 16:30 Uhr	D1
	17:30 - 18:30 Uhr	A (Rasenplatz)
Altersklassen:	A	2001/02
	B	2003/04
	C	2005/06
	D	2007/08
	E	2009/10
	F	2011/12
	Mädchen	2007 - 2010

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13 A
(gegenüber der Palmberghalle)
weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining (7 - 10 Jahre)
	18:00 - 19:30	Jugendliche (11 - 17 Jahre)
	19:30 - 21:00	Erwachsene (ab 18 Jahre)
dienstags	17:00 - 18:30	Kampfzwerge (4 - 6 Jahre)
	19:00 - 20:00	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.

Ausgezeichnet mit der
„Sportplakette des Bundespräsidenten“
Mitglied im Landesschützenverband und Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Feldstr. 37, 23923 Schönberg
Schießanlage: Arno-Esch-Straße 17
E-Mail: schuetzenzunft-schoenberg1821@t-online.de

Trainingsmöglichkeiten

Donnerstag: 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag: 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Auf der Schießanlage der Schützenzunft stehen nachfolgende Voraussetzungen zur Verfügung:

- Langwaffen Kleinkaliber auf 50 Meter,
- Kurzwaffen Groß- und Kleinkaliber auf 25 Meter,
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter,
- Bogenschießen.

Für private und gesellschaftliche Feierlichkeiten bietet die Schützenanlage im eigenen Schützenhaus ideale Möglichkeiten. Rücksprache ist telefonisch Donnerstag und Freitag in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr unter Tel.: 038828 25377 oder E-Mail: schuetzenzunft-schoenberg1821@t-online.de
Wir freuen uns, Sie als sportlich Interessierte und Freunde des Traditions- und Brauchtums im Schützenwesen auf unserer Sportanlage, Arno-Esch-Straße 17 in 23923 Schönberg begrüßen zu dürfen.
Schauen Sie einfach einmal vorbei. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

gez. H. Ketzler
Kapitän der Zunft

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen:
Oliver Lischtschenko 0162 6502098 - 1. Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172 4250780,
Max Käßler 0174 3125306 - Abteilung Fußball
Astrid Meiners 0178 6020002, Frauensport + Badminton

Dienstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 Uhr - 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 Uhr - 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr

Eltern-Kind-Turnen und Kinderturnen

Montag	16:00 Uhr - 17:00 Uhr	für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr
	17:00 Uhr - 18:00 Uhr	für Kinder vom 4. bis zum 6. Lebensjahr
Mittwoch	17:00 Uhr - 18:00 Uhr	für Kinder vom 4. bis zum 6. Lebensjahr

Hot-Iron

Mittwoch	18:00 Uhr - 19:00 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus

Donnerstag	15:30 Uhr - 16:45 Uhr	vom 9. bis zum 14. Lebensjahr
Donnerstag	16:30 Uhr - 18:00 Uhr	vom 6. bis zum 8. Lebensjahr

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:
16:30 - 18:00 Uhr Zirkus
19:00 - 22:00 Uhr Tischtennis
Dienstag:
10:00 Uhr Nordic Walking
15:45 - 16:30 Uhr Kinderturnen Kinder 2 - 4 Jahre
16:45 - 17:30 Uhr Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
18:45 - 19:45 Uhr Zumba
20:00 - 21:30 Uhr Freizeitfußball
Mittwoch:
17:00 - 18:00 Uhr Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
18:00 - 22:00 Uhr Tischtennis
Donnerstag:
18:00 - 19:30 Uhr Sportmix
19:30 - 22:00 Uhr Badminton
Freitag:
17:30 - 19:00 Uhr Just For Fun Volleyball
19:00 - 20:30 Uhr Volleyball Jugendliche
20:30 - 22:00 Uhr Volleyball Jug. u. Erwachsene
Sonntag
16:00 20:00 Uhr Volleyball Jug. u. Erwachsene

SFH Vereinsheim, Gärtnereiweg 9

Montag:
19:00 - 20:00 Uhr Balance Aerobic, Fitness
20:00 - 21:00 Uhr Fatburner
Dienstag:
09:30 - 10:30 Uhr Turnen mit Kindern der Tagesmütter
17:00 - 18:00 Uhr „Modern Dance Ballett“ (6 - 10 Jahre)
18:00 - 19:00 Uhr „Modern Dance Ballett“ (ab 11 Jahren)
17:30 - 18:30 Uhr Fit älter werden
Mittwoch:
19:00 - 20:00 Uhr funktionelles Training - Erwachsene
Donnerstag:
16:30 - 17:30 Uhr „Zumba-Kids“
Freitag:
18:00 - 19:00 Uhr Zumba Step

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

montags:

15:30 - 17:30 Uhr	E 2-Jugend	Jahrg. 2011
16:00 - 17:30 Uhr	E 1-Jugend	Jahrg. 2010
17:30 - 19:00 Uhr	F 2-Jugend	Jahrg. 2013

dienstags:

17:00 - 18:30 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2006/2007
17:00 - 18:30 Uhr	D-Jugend	Jahrg. 2008/2009

mittwochs:

15:30 - 16:30 Uhr	G 1-Jugend	Jahrg. 20014
16:00 - 17:30 Uhr	E 1-Jugend	Jahrg. 2010
16:30 - 18:00 Uhr	F 1-Jugend	Jahrg. 2012

donnerstags:

15:30 - 17:30 Uhr	E 2-Jugend	Jahrg. 2011
17:00 - 18:30 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2006/2007
17:00 - 18:30 Uhr	D-Jugend	Jahrg. 2008/2009

freitags:

15:30 - 16:30 Uhr	G 1-Jugend	Jahrg. 2014
16:30 - 18:00 Uhr	F 1-Jugend	Jahrg. 2012
16:30 - 17:30 Uhr	G 2-Jugend	Jahrg. 2015/2016/2017
17:30 - 19:00 Uhr	F 2-Jugend	Jahrg. 2013

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbei schauen.
Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Tel.: 0176 56820944

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow

Lübecker Straße 50
Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 17:00 Uhr	Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern

Dienstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielgruppe

Mittwoch:

14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik
Alle 14 Tage 15:00 Uhr	Stricken „Wolliges Vergnügen“

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.
Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeerunde ein und es gibt ein kleines kulturelles Programm.
Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Andrea Hinrichs
Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow
Telefon: 0163 5070561

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat-und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80601 (Frau Hannelore Brusch), 038826 974012 oder mobil unter 0176 50015584 (Herr Hans Espenschied) möglich.

Sportangebot SV Dassow 24 e. V.

Abteilung Fußball auf dem Sportplatz (geplant bis Ende November)

Fußball

G-Jugend	Montag	16:00 - 17:00 Uhr
	Ansprechpartner Thomas Grigat	
F-Jugend	Montag	16:30 - 17:30 Uhr
	Donnerstag	16:45 - 17:45 Uhr
	Ansprechpartner Marko Kühl	
E-Jugend	Montag	16:30 - 18:00 Uhr
	Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
	Ansprechpartner Fabian Horn und Andre Ney	
D-Jugend	Dienstag	16:45 - 18:15 Uhr
	Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr
	Ansprechpartner Stefan Wesselow und Nico Erasmus	
B-Jugend	Montag	17:30 - 19:00 Uhr (Sportplatz Dassow)
	Mittwoch	17:30 - 19:00 Uhr (Kalkhorst)
	Ansprechpartner Marko Kühl und Lars Lange	
Herren	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr
	Ansprechpartner Marco Knickrehm	
Oldies (Ü35)	Freitag	ab 18:00 Uhr
	Ansprechpartner Martin Freitag u. Andre Bischoff	
Freizeitkicker	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
	Ansprechpartner Martin Prehn und Marko Kühl	

Dornbuschhalle, ab 01.10.2020 - 31.03.2021

Basketball

Montag	17:00 - 19:00 Uhr	Training Jugend

Ansprechpartner Frau Neubauer

Freizeitkicker

Montag	19:00 - 21:00 Uhr

Volleyball

Montag	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend

Ansprechpartner Frau Silke Abramowsky

Gymnastik

Dienstag	19:30 - 20:30 Uhr	Training Damen
Montag	16:00 - 17:30 Uhr	Training RSG Girls
Mittwoch	16:00 - 19:00 Uhr	Training RSG Girls
Donnerstag	18:30 - 19:30 Uhr	Senioren
Freitag	14:30 - 16:00 Uhr	Eltern Kind Turnen

Ansprechpartnerin: Frau Jenny Grossmann

Radsport

Dienstag und Donnerstag Training draußen,
Treffpunkt nach Vereinbarung Vereinsheim SV Dassow
Ansprechpartner Herr Ingo Eichberg

Judo

Dienstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend
Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend
Dienstag	18:30 - 19:30 Uhr	Training Erwachsene
Donnerstag	18:30 - 19:30 Uhr	Training Erwachsene

Ansprechpartner Rene Pormetter

Fußball

G-Jugend	Montag	16:00 - 17:00 Uhr
F-Jugend	Montag	14:30 - 16:00 Uhr

E-Jugend	Freitag	16:00 - 17:00 Uhr
D-Jugend	Dienstag	14:30 - 17:00 Uhr
B-Jugend	Freitag	17:00 - 18:00 Uhr
Herren	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
Oldies	Freitag	18:00 - 20:00 Uhr
Badminton		
Erwachsene	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr
Jugend	Donnerstag	15:30 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner Bianca Grucza

Kraftsport

Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 jederzeit nach Vereinbarung

Ansprechpartner Andre Berger

Tanzen (geplant ab 12.10.2020)

Montags im Vereinsheim SV Dassow, Grevesmühlener Str. 28 a, 23942 Dassow

Ansprechpartner Malte Benecke

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein‘94 e. V. (SSV - 94 e. V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:	
14:00 Uhr - 15:00 Uhr	Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr	Aerobic
Dienstag:	
19:00 Uhr - 21:30 Uhr	Fußball Freizeit
Mittwoch:	
19:30 Uhr - 21:00 Uhr	Badminton und Tischtennis
Donnerstag:	
18:15 Uhr - 19:15 Uhr	Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr	Volleyball
Samstag:	
10:00 Uhr - 14:00 Uhr	Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e. V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823 54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U15)
Dienstag:	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Mittwoch:	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U 15)
18:30 - 20:00 Uhr	Herren Fußball
Donnerstag:	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Freitag:	
16:00 - 17:00 Uhr	G-Junioren Fußball (U 7)
16:00 - 17:00 Uhr	F-Junioren Fußball (U 9)
17:30 - 19:15 Uhr	A-Junioren Fußball (U 19)

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 bis 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 bis 20:00 Uhr

Ansprechpartner:
Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel.: 038823 21427

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg

Pastorin Wilma Schlaberg
Hinterstr. 4, 23923 Schönberg
Tel.: 038828 21587, E-Mail: schoenberg@elkm.de

Veranstaltungen der Kirchengemeinde

Liebe Gemeinde,
solange die behördlichen Einschränkungen aufgrund der Coram Pandemie bestehen, sind fast alle geplanten **Veranstaltungen und Gottesdienste** ausgesetzt. Für aktuelle Entwicklungen informieren Sie sich bitte über die Schaukästen und die Intemetseite der Gemeinde s. u.

Herzlich eingeladen wird:
sonntags, 10:00 - 10:30 Uhr: Offene Kirche mit Pastorin Schlaberg und Kantor Minke für persönliches Gebet, individuelle Andacht und Anzünden eines Lichtes bei Orgelmusik.

Fr., 5. März um 19:00 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag in der Kirche

Sa., 13. März nach dem Abendläuten um 18:00 Uhr: Musikalische Andacht im Jahr der Orgel
Die Reihe mit Musikalischen Andachten im „Jahr der Orgel“ 2021 wird in Schönberg Mecklenburg fortgesetzt am Sonnabend vor Lätare, 13. März 2021 nach dem Abendläuten um 18:00 Uhr. Christoph D. Minke spielt Orgelmusik an der historischen Winzer-Orgel von 1847. Während der Andacht, die etwa 40 Minuten dauern wird, erklingt Musik des Lübecker Barockkomponisten Dietrich Buxtehude sowie den Romantikern Louis Lewandowski und Robert Schumann. Im Mittelpunkt steht das Lied „Jesu, meine Freude“ sowie die Passacaglia von Johann Sebastian Bach. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kirche ungeheizt ist und dass ansonsten die üblichen Corona-Regeln einzuhalten sind.

So., 14. März Passions-Gottesdient um 10:00 Uhr in der Kirche
Mit Gedenken der Verstorbenen bis dahin.

14-tägliche Veranstaltungen:
Dienstag, 11:00 - 12:00 Uhr: „Tafel“ im Katharinenhaus

Für Fragen und Seelsorge ist Pastorin Schlaberg unter 038828 21587 zu erreichen.

Bleiben Sie behütet!

Herzliche Grüße von ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: http:/www.kirche-mv.de/schoenberg.html

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat März zum Geburtstag

Frau Hildegard Albers	Pötenitz	70 Jahre
Frau Gisela Arndt	Schönberg	75 Jahre
Frau Monika Aude	Schönberg	87 Jahre
Herrn Klaus Baase	Dassow	70 Jahre
Frau Liesbeth Bade	Dassow	90 Jahre
Herrn Udo Baumann	Schönberg	70 Jahre
Frau Elfriede Berg	Herrnburg	84 Jahre
Frau Ursula Bernier	Wahrsow	93 Jahre
Herrn Alfred Bluhm	Dassow	84 Jahre
Herrn Helmut Bocksch	Herrnburg	95 Jahre
Frau Hildegard Boortz	Wahrsow	81 Jahre
Frau Lieselotte Brinse	Schönberg	83 Jahre
Herrn Günter Buchwald	Schönberg	70 Jahre
Frau Renate Buck	Niendorf	82 Jahre
Herrn Jürgen Decker	Schönberg	75 Jahre
Frau Antje Dierks	Herrnburg	85 Jahre
Frau Irmgard Dolderer	Schönberg	80 Jahre
Herrn Egon Ehrecke	Schönberg	88 Jahre
Herrn Ingo Eichberg	Dassow	70 Jahre
Herrn Hans-Joachim Erdmann	Barendorf	70 Jahre
Frau Giesela Franck	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Irmgard Frenzel	Wilmstorf	82 Jahre
Frau Heidemarie Frimodig	Roduchelstorf	80 Jahre
Frau Rita Fuchs	Dassow	89 Jahre
Frau Ursula Gatzow	Herrnburg	81 Jahre
Frau Gisela Goldbach	Pötenitz	82 Jahre
Frau Elfriede Gomm	Dassow	85 Jahre
Frau Wera Greve	Grieben	81 Jahre
Frau Annegret Grieben	Schattin	83 Jahre
Herrn Rudolf Grieben	Schattin	84 Jahre
Frau Margot Grützmacher	Schönberg	82 Jahre
Frau Lydia Güldner	Schönberg	85 Jahre
Frau Anneliese Gussahn	Lütgenhof	83 Jahre
Herrn Peter Haasler	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Dieter Hacker	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Ekkehard Hammer	Selmsdorf	80 Jahre
Herrn Fredi Hartmann	Groß Neuleben	82 Jahre
Frau Eva Heese	Rosenhagen	80 Jahre
Herrn Siegfried Hehl	Schönberg	86 Jahre
Herrn Peter Herzog	Lüdersdorf	70 Jahre
Herrn Ewald Hinrichs	Dassow	82 Jahre
Frau Marianne Holst	Schönberg	80 Jahre
Frau Elfriede Jacobs	Roduchelstorf	80 Jahre
Herrn Georg Jahn	Herrnburg	88 Jahre
Frau Helene Jonas	Schönberg	92 Jahre
Herrn Wilhelm Kassow	Cordshagen	84 Jahre
Herrn Günter Kaulfersch	Schönberg	82 Jahre
Frau Mathilde Keding	Schönberg	87 Jahre
Frau Eva Kiesow	Schönberg	90 Jahre
Herrn Manfred Köster	Schönberg	81 Jahre
Herrn Robert Kröppelien	Schönberg	82 Jahre
Frau Liane Kruppke	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Nanette Kruse	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Hannelore Lange	Herrnburg	82 Jahre
Frau Rosemarie Lehmann	Lüdersdorf	81 Jahre
Frau Regina Leukert	Kleinfeld	70 Jahre
Herrn Manfred Liek	Schönberg	83 Jahre
Herrn Klaus Lütgens	Schönberg	83 Jahre
Herrn Hans-Jochen Meiburg	Palingen	82 Jahre
Herrn Wolfgang Meier	Johannstorf	70 Jahre
Herrn Klaus Merkel	Schönberg	81 Jahre
Frau Resi Methling	Dassow	86 Jahre
Frau Erika Meyburg	Schönberg	83 Jahre
Herrn Hans-Werner Möller	Schönberg	75 Jahre
Frau Ursula Müller	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Erna Neckel	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Ilse Ottiger	Selmsdorf	86 Jahre
Herrn Wolfgang Preuß	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Helga Preußner	Schönberg	88 Jahre
Frau Helga Prignitz	Schönberg	70 Jahre
Frau Christa Rahmelow	Dassow	88 Jahre
Frau Elli Rath	Rosenhagen	92 Jahre
Herrn Günter Risch	Schönberg	82 Jahre
Frau Christa Rothmann	Schönberg	84 Jahre
Herrn Klaus Sauerbier	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Lilli Scherbarth	Schönberg	85 Jahre
Frau Hella Scheunemann	Schönberg	81 Jahre
Frau Dorothea Schippel	Herrnburg	91 Jahre
Frau Ursula Schmidt	Harkensee	84 Jahre
Herrn Siegfried Schneidereit	Schönberg	89 Jahre
Herrn Egon Schnoor	Groß Voigtshagen	80 Jahre
Frau Gisela Schoof	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Gunar Schulz	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Torsten Schulze	Menzendorf	70 Jahre
Frau Anneliese Schumacher	Schönberg	83 Jahre
Frau Rita Schwarz	Hof Lockwisch	85 Jahre
Herrn Werner Schwarz	Duvennest	82 Jahre
Frau Aniela Siupka	Selmsdorf	95 Jahre
Frau Trude Soost	Herrnburg	93 Jahre
Frau Erika Stasch	Palingen	82 Jahre
Frau Helga Stegmann	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Christel Steinberg	Schönberg	83 Jahre
Herrn Peter Stieg	Schönberg	80 Jahre
Frau Gerda Stoll	Schönberg	82 Jahre
Frau Anita Stolzenberger	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Erwin Stolzenberger	Selmsdorf	85 Jahre
Herrn Vasfi Tarcan	Herrnburg	81 Jahre
Frau Margret Tarnow	Schönberg	83 Jahre
Frau Ilona Teitscheid	Lüdersdorf	70 Jahre
Herrn Günter Thomann	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Marianne Thoms	Dassow	81 Jahre
Frau Elisabeth Vierig	Schönberg	81 Jahre
Frau Angela Volkmar	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Eckhard Wagner	Schönberg	82 Jahre
Herrn Alfred Wannagat	Lütgenhof	86 Jahre
Frau Ellenruth Wigger	Schönberg	87 Jahre
Herrn Hans-Dieter Wilken	Schönberg	80 Jahre
Herrn Gerhard Wollmann	Dassow	83 Jahre
Frau Ursula Wriege	Tankenhagen	89 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Christa und Hartmut Kruse
in Selmsdorf

Ingrid und Christian Tottewitz
in Schönberg

Diamantene Hochzeit feiern

Helga und Helmut Skoluda
in Roduchelstorf

Erika und Herbert Brien
in Schönberg

Helga und Günter Dwars
in Harkensee

Anita und Klaus Lütgens
in Schönberg

Hella und Horst Wedekind
in Selmsdorf

Karin und Werner Eckhardt
in Pötenitz

Eiserne Hochzeit feiern

Hannelore und Emil Pfeiffer
in Selmsdorf

Flyer

Stempel Buttons

Aufkleber Briefpapier

Broschüren Kalender Flaggen

Kugelschreiber Blöcke Visitenkarten

Wahlwerbung Gastroartikel Speisekarten

Mehr als Zeitung.

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Marketing
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow / Müritz
Tel.: 039931 570-0 E-Mail: marketing@wittich-sietow.de

Stellenmarkt

Fit bleiben für den Beruf

(djd). Wir sollen immer länger arbeiten. Bereits jetzt wird in Deutschland über die Rente mit 70 debattiert. Dabei stellt sich mitunter die Frage: Wie soll man das schaffen - gerade in Berufen, die körperlich sehr fordernd sind? Denn Jobs im Handwerk, in der Pflege oder Forstwirtschaft oder auch der Bewegungsmangel im Büro können Arthrose begünstigen. Um lange berufsfit zu bleiben, ist daher Ausgleich wichtig - zum Beispiel durch schonende Bewegung wie Schwimmen, Radfahren, Yoga oder Gymnastik. Auch sollte man bei den ersten Anzeichen von Gelenkproblemen zum Orthopäden gehen und sich behandeln lassen. So können Hyaluronsäureinjektionen wie die Synvisc 3-in-1-Spritze gegen Arthrose Beschwerden lindern und den Krankheitsverlauf bremsen. Mehr dazu gibt es unter www.synvisc.de.

Duncker-iPhotex
Textilservice - Ihr persönlicher Hotel Express

Als textiler Dienstleister für den Raum Hamburg, Schleswig-Holstein und die Ostseeküste sorgen wir täglich dafür, dass die Hotellerie, Gastronomie und Fährschifffahrt einen Wäscheservice erhält, der „sich gewaschen hat“. Und mit einem möglichen Bearbeitungsvolumen von 160 Tonnen macht uns das sogar zu einem der größten Player in Norddeutschland.

Das Leben ist zu kurz, um es mit konventionellen Jobs zu verbringen …
Geht es Ihnen genauso??? Dann bewerben Sie sich bei uns als

Schichtleiter (m/w/d)
Berufskraftfahrer (m/w/d)
Produktionsmitarbeiter (m/w/d)
in Vollzeit

SIE als Schichtleiter:
- Haben Lust (gern als Quereinsteiger), Mitglied eines Teams zu sein, in dem das Arbeiten Spaß macht.
- Scheuen sich nicht, Ansprechpartner für bis zu 100 Mitarbeiter zu sein.
- Haben keine Angst, Entscheidungen zu treffen – bei uns reißt man niemandem den Kopf ab.
- Sind bereit, in einem geregelten 2-Schicht-System zu arbeiten (Früh- und Spätschicht).

SIE als Berufskraftfahrer:
- Fahren gerne im Nahverkehr in festen Touren und scheuen sich nicht, mit anzupacken.
- Sind kontakt- und kommunikationsfreudig gegenüber unseren Kunden vor Ort und dabei unser Aushängeschild für unsere Leistung.
- Sind im Besitz eines Führerscheins bis mindestens Klasse CE/Klasse 2, wünschenswert mit der Schlüsselzahl 95
- Sind bereit, in einem geregelten 2-Schicht-System zu arbeiten (Früh- und Spätschicht).

SIE als Produktionsmitarbeiter:
- Haben Lust, Ihre Arbeit und Ihre Fitness zu kombinieren, damit Sie Ihre Freizeit mit anderen schönen Dingen verbringen können.
- Sind ehrgeizig und fleißig, um zusätzliche Leistungszulagen zu erhalten.
- Haben Spaß, im Team zu arbeiten.
- Sind bereit, in einem geregelten 2-Schicht-System zu arbeiten (Früh- und Spätschicht).

Klingt langweilig? – Ist es aber nicht, denn das Team macht die Musik und so legen wir großen Wert auf:
- Sorgfältige Einarbeitung in Ihrem neuen Arbeitsbereich mit den kleinen Spezialitäten der Wäschereibranche
- Einen sicheren Arbeitsplatz in einem gesund wachsenden mittelständischen Familienunternehmen mit flachen Hierarchien
- Ein modernes Gesundheitsmanagement sowie vielfältige Firmen-Events

WIR bieten:
- Eine faire und sichere Entlohnung zzgl. Sonderzulagen bzw. Leistungszulagen
- Kostenfreie Parkplätze
- Kostenfreie Heiß- und Kaltgetränke
- Einen attraktiven Standort direkt an der Autobahnabfahrt Lüdersdorf

Konnten wir Ihre „Wäsche-Trommel“ rühren?
Dann nutzen Sie ab sofort die Gelegenheit, sich direkt persönlich bei uns oder per Mail an bewerbungen@duncker-iphotex.de zu bewerben oder rufen Sie uns unter 038821/6885-56 an.

Sie möchten mehr von uns erfahren? Dann finden Sie uns auf Facebook oder unter www.iPhotex.de

Ihr Fachmann vor Ort

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Rati
Raumausstatter & Tischler GmbH
Lübecker Str. 44
23923 Schönberg/M.
Fachgeschäft
August-Bebel-Str. 43
Tel. 03 88 28-2 43 75
Tel./Fax 03 88 28/2 15 40
Fax 2 05 07
info@rati-schoenberg.de

Frohe Ostern

STOPPERKA
Wartung und Service für Kleinkläranlagen, Pumpstation
Martin Stopperka • Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg • Telefon: 038828/21320
www.abwasserservice-stopperka.de

ETL
Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**
- **Steuererklärungen für Arbeitnehmer/Rentner/Selbstständige**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
Am Markt 5 · 23923 Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Auf neue Situationen reagieren können

(djd). Die Studie einer großen Bausparkasse ergab: Der Wunsch nach dem Erwerb einer Immobilie wurde bei fast einem Drittel der Mieter in Deutschland über den vergangenen Sommer hinweg deutlich größer. Sie wünschen sich mehr Platz für die ganze Familie, einen Ort zum Arbeiten, für die Kinder zum Spielen oder auch um einmal nur für sich zu sein. Diese Bauherren in spe wollen vor allem bezahlbar bauen. Dazu wohngesund und flexibel genug, um auf neue Situationen reagieren zu können, etwa mit einem Um- oder Anbau. "Massives Mauerwerk beispielsweise erfüllt diese Anforderungen bestmöglich", erklärt Dr. Ronald Rast, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau (DGfM). Mehr Infos zur Massivbauweise gibt es etwa auf www.mauerwerk.online und www.massiv-mein-haus.de.

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

Hammer Dethloff
Dachdeckerei
An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

IHR PARTNER FÜR SANIERUNGEN & REPARATUREN

Wir bieten an:

- Steildach
- Flachdach
- Bauklempnerei
- Gaubenbau
- Dachfenster
- Fassadenverkleidungen
- Gerüstbau & -verleih
- 24 h Notdienst

AUTO AKTUELL

Wenn es darauf ankommt

(djd). Kleine Unachtsamkeiten können im Straßenverkehr kostspielige Folgen haben. Gerade beim Einparken kommt es schnell zu ärgerlichen Blechschäden am eigenen und an anderen Autos. Noch fataler ist es, wenn beim Rangieren Fußgänger oder Radfahrer übersehen werden. Elektronische Helfer, sogenannte Fahrerassistenzsysteme, machen den Alltag am Steuer sicherer und bequemer. Neufahrzeuge wie der Kia Sorento verfügen über eine Vielzahl an Co-Piloten, die den Fahrer bei Gefahren warnen oder im Fall der Fälle sogar schneller bremsen können als der Mensch. Selbst enge Parklücken haben ihren Schrecken verloren. Mit dem Remote-Parkassistent muss sich der Fahrer nie wieder über zugeparkte Türen ärgern - zum Vor- und Zurückrangieren genügt in Zukunft ein Knopfdruck auf den Fahrzeugschlüssel.

Einparken leicht gemacht: Fahrerassistenzsysteme sorgen für mehr Sicherheit am Steuer. *Foto: djd/Kia Motors*

2020: Ein außergewöhnliches Jahr im Breitbandausbau

- Anzeige -

Das Jahr 2020 hat in vielen Bereichen kaum eine Routine zugelassen – so auch im Breitbandausbau. Die WEMACOM Breitband GmbH wirft einen Blick zurück auf die Herausforderungen und Erfolge der vergangenen Monate im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Auch wenn die beauftragten Tiefbauunternehmen während des ersten Corona-Lockdowns zum Teil mit Leistungseinbrüchen von bis zu 100 Prozent zu kämpfen hatten, konnte die WEMACOM den Breitbandausbau kontinuierlich vorantreiben. Bislang wurden rund 1.700 Kilometer Trasse fertiggestellt und mit Leerrohr versehen – damit sind rund 95 Prozent des geplanten Trassenbaus im Landkreis Nordwestmecklenburg geschafft. Im Verlauf des Bauprozesses sind insgesamt 1.975 Standortgenehmigungen und zusätzliche Baugenehmigungen für die Hauptverteilpunkte (Core-POP) notwendig.

Die Herausforderungen, die den Beteiligten auf diesem Weg begegnet sind, zeigen noch immer ihre Auswirkungen bzw. gewinnen durch den zweiten Corona-Lockdown erneut an Tragweite. Über Monate war und ist kein Normalbetrieb im Breitbandausbau möglich. In enger Abstimmung mit dem Landkreis und dem Fördermittelgeber hat sich die WEMACOM daher auf einen neuen Terminplan verständigt. Eine Verschiebung des Gesamtfertigstellungstermins um neun Monate war dabei unausweichlich. Ein Inbetriebnahme-Team bewertet nun die Situation in den Projektgebieten und bringt sie in eine zeitliche Taktung.

Während aktuell vor allem an den Hauptverbindungsleitungen zwischen den Projektgebieten (dem Backbone-Netz) gebaut wird, kann die WEMACOM im ersten Quartal 2021 die ersten Netzknoten in Betrieb nehmen.

Bis Ende September 2021 werden dann sukzessive die Hausanschlüsse folgen.

Die Tiefbauarbeiten im Landkreis Nordwestmecklenburg sind zu 95 Prozent abgeschlossen.
Foto: WEMAG/Reiber

Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.

Auch für Ihre Branche
haben wir die passende
Osteranzeige!
Ihre Anzeige nehme ich gerne
bis 12. März entgegen.

Ihre persönliche
Ansprechpartnerin
Kirsten Bunge
039931/5 79 50

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930 · E-Mail: k.bunge@wittich-sietow.de

Auto-Service-Lieweke

Unsere Leistungen für Sie:

- Abgasanlagen
- Achsvermessung
- Automechanik
- Diagnosetechnik
- Klimaservice für System mit R134a oder R1234yf
- Unfallinstandsetzung
- Reifendruckkontrollsysteme
- Rädereinlagerung
- HU und AU durch TÜV Süd
- Autoelektrik
- Bremsen & Fahrwerk
- Inspektion
- Kupplungen
- Reifen
- Getriebeölspülung

Auszubildende m/w/d
zum KFZ-Mechatroniker für 2021 gesucht

Kay Lieweke
Kraftfahrzeugmechanikermeister
Kraftfahrzeugelektrikermeister

Andre Lieweke
Kraftfahrzeugtechnikermeister
Technischer Betriebswirt HWK

Hauptstraße 104a
23923 Herrnburg

Tel. 038821 / 670041
auto-service-lieweke@web.de
www.auto-service-lieweke.de

Mo. - Fr. 8 bis 17 Uhr
Sa. 9 bis 13 Uhr

WIR SIND WEITERHIN FÜR SIE DA UND HABEN GEÖFFNET

Ihr Premium Fitness Club in Herrnburg

Mitgliedschaften
ab 48 € mtl.
großes Kursangebot
kleine Gruppen

Events im Ninja Parcours
z. B. außergewöhnliche Geburtstage

Lernen Sie uns in einer KOSTENFREIEN PROBEWOCHE kennen

Auszubildende (m, w, d) zur/m Sport- und Fitnesskauffrau/mann für 2021 gesucht!

Tel. 038821 67 07 72
info@fitvital-lieweke.de
Hauptstraße 104 | 23923 Herrnburg

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
& 15.00 - 21.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
So. 9.00 Uhr - 13.00 Uhr